

## § 81 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des **Versorgungsreformgesetzes 1998**

(1) Verringern sich durch das **Versorgungsreformgesetz 1998** vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage, gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. <sup>2</sup>Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. <sup>3</sup>Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die bisherige Zulage bei Eintritt in den Ruhestand nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig gewesen wäre oder zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört hätte.

(2) Soweit durch das **Versorgungsreformgesetz 1998** die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt oder Zulagen, die der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zurruesetzung bis zum 31. Dezember 2010. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt wird.

Damit verstanden wird, was der § 81 BBesG meint:

§ 81 BBesG gewährt für Stellenzulagen, die wegfallen oder nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, **eine Rechtsstandwahrung bis zum Jahr 2007** für die Besoldungsgruppen **ab A 10**, bzw **bis zum Jahr 2010 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9**.

**Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Besoldungsgruppen ist der 1. Januar 1999.**

Beispiel:

Ein W8-Beamter wird zum 1.1.1999 zum PK ernannt. Er wird im Jahr 2008 in A 11 in den Ruhestand versetzt. Er behält die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, weil er zum Stichtag 1.1.1999 sich in der Besoldungsgruppe A9 befunden hat. Diese Regelung gilt für alle vergleichbaren Beamten, die bis zum 31.12.2010 in den Ruhestand versetzt werden, egal ob durch Erreichen der Altersgrenze oder vorzeitig wegen Krankheit.

Wer sich also am 1.1.1999 in der Besoldungsgruppe A9 (auch A9+Z) oder in einer niedrigeren Besoldungsgruppe befunden hat, behält die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, wenn er bis zum 31.12.2010 in den Ruhestand tritt. Tritt ein solcher Beamter ab dem 1.1.2011 in den Ruhestand, entfällt die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, weil dann die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage auch für diesen Personenkreis wegfällt.

Wer am 1.1.1999 in A10 oder in einer höheren Besoldungsgruppe war, kann sich über die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage nur dann freuen, wenn er bis zum 31.12.2007 in den Ruhestand tritt. Ab dem 1.1.2008 ist die Ruhegehaltsfähigkeit (nicht die Polizeizulage) weg.

Wer die Polizeizulage **erstmals nach dem 1.1.1999** erhalten hat, fällt nicht unter diese Übergangsregelung, sondern für den gelten die Stichtage 1.1.2008 oder 1.1.2011. Davon betroffen sind allerdings nur solche Kolleginnen und Kollegen, die in den Jahren 2008 bis 2010 vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Danach ist für alle die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage weg.

Karl-Heinz Strobel, stv. Landesvorsitzender/ 21.12.2004